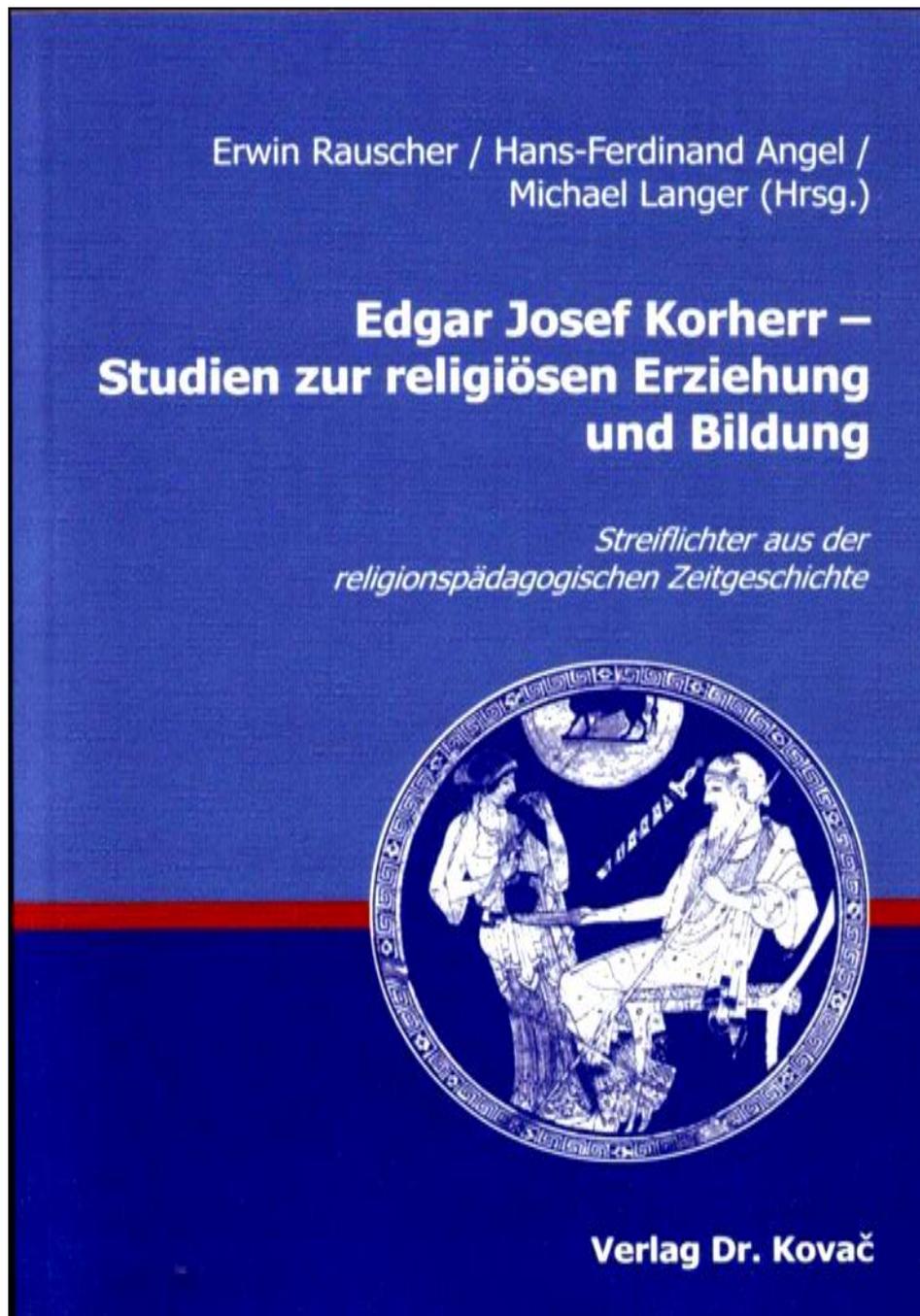


**Textauszug** aus:



**Erwin Rauscher / H.-F. Angel / M. Langer (Hg.)**

**Edgar Josef Korherr - Studien zur religiösen Erziehung und Bildung  
Streiflichter aus der religionspädagogischen Zeitgeschichte**

**Schriften zur Praktischen Theologie, Bd. 9**

**Hamburg 2008, 416 Seiten**

**ISBN: 978-3-8300-3792-7**

# Berufsgemeinschaft der Wiener Laienkatecheten zwischen Herkunft und Zukunft

*Vortrag bei der Festveranstaltung ‚40 Jahre Berufsgemeinschaft‘ am 6. 6. 2002 im Wiener Schottenstift. In: Brennglas 1/14 (2002) 3, 1–4 ; Forts./Schluss/Anm. 15 (2003) 2, 5–7.*

Der heutige Festakt gibt Gelegenheit über Herkunft und Zukunft der Laienreligionslehrer und Laienreligionslehrerinnen (im Folgenden: RL) und ihrer Berufsgemeinschaft (im Folgenden: BG) nachzudenken. Welche zukunftsweisende Großtat 1962 die Errichtung dieser BG und im Konnex dazu das erste österreichische Diözesangesetz (im Folgenden: DG) war, ermisst man erst, wenn man einen Blick auf die Zeit vor 1962 wirft.

Am Beginn dieser Einrichtung sprach man nicht von Laienreligionslehrern sondern von Laien*katecheten*. Der maskuline Ausdruck darf nicht übersehen lassen, dass man sich immer bewusst war, der neue Beruf umfasst Männer *und* Frauen. Bei der Festversammlung anlässlich der Gründung der BG am 2. 10. 1962 im Wiener Schottenstift<sup>1</sup> begrüßte Weihbischof DDr. Jakob Weinbacher die anwesenden RL mit den Worten „Liebe Freunde“, fügte aber sogleich hinzu: „Ich hätte ja lieber gesagt: ‚Liebe Freundinnen und Freunde‘, aber nach heutigem (= damaligen) Sprachgebrauch wäre das vielleicht etwas missverständlich.“ Mit dem Ausdruck (Laien-) *Katechet* betonte man einerseits den Unterschied zu den Katechisten in den Missionsländern, andererseits die kirchliche Eigenart der Tätigkeit. Katechese und Katechet waren damals – nicht wie heute vielerorts in Deutschland – auf die so genannte Gemeindekatechese eingegrenzt, sondern – wie es theologisch richtig und auch in den meisten nicht-deutschsprachigen Ländern heute noch üblich – die im allgemeinen Sprachgebrauch häufig verwendeten Ausdrücke für die durch die Kirche wahrgenommene religiöse Unterweisung. Eine solche war in Österreich seit 1774 bekanntlich schwerpunktmäßig auf die Schule begrenzt und fast ausschließlich Priestern überantwortet. Wie stark die auch das Bewusstsein der Bevölkerung verankert war zeigt eine kleine Anekdote:

Als im ersten Ausbildungskurs für Laienkatecheten 1949/50 sich die rund 80 Hörer im Hörsaal des Wiener Schulamtes versammelt hatten, erschien knapp vor Vorlesungsbeginn der Sekretär des Schulamtes, Dr. Wilhelm Hochbichler, mit einem Maßband, suchte sich drei junge Männer heraus und maß ihre Körperlänge. Dann erzählte er den erstaunten Anwesenden: In der katholischen Zeitung – ich glaube, es war die ‚Furche‘, erinnere mich aber nicht mehr genau – sei ein Inserat ungefähr folgenden Inhalts erschienen: ‚Katholischer Religionslehrer, 179 groß, sucht Mädchen zwecks späterer Ehe kennen zu lernen‘. Darauf erhielt die Redaktion eine Reihe entrüsteter Leserzuschriften. Es sei unerhört, dass eine katholische Zeitung durch ein solches Inserat ‚abtrünnigen‘ Priestern noch Vorschub leiste. Die Redaktion ersuchte das Schulamt um Klärung, der aber m. W. nie ein Erfolg beschieden war. Die heute skurril anmutende Begebenheit zeigt aber, als wie selbstverständlich man es damals ansah, dass RL nur ein Priester sein könne. 10 Jahre später waren Laien als hauptberufliche RL in ganz Österreich bekannt.

## **1945 bis 1962: Standesgruppen werden zur Wurzel der BG**

Als 1945 nach siebenjähriger Unterbrechung der Religionsunterricht (im Folgenden:

RU) in Österreich wieder als Pflichtgegenstand eingeführt wurde, versuchte man zunächst inhaltlich, formal und personell an die Zeit vor 1938 anzuknüpfen: An Volksschulen unterrichtete primär die Pfarrgeistlichkeit, an Hauptschulen gab es vielerorts pragmatisierte geistliche Hauptschulkatecheten (Die Schüler redeten diese auch mit ‚Herr Katechet‘ an!), an höheren Schulen waren geistliche Religionsprofessoren tätig, die dort auch die Funktion eines Schulseelsorgers hatten. Zwar gab es auch vor 1938 gelegentlich Laien im schulischen RU: literarische Lehrer mit sog. ‚subsidiarischer Lehrbefähigung für den RU‘, die sie im Rahmen ihrer Lehrbefähigungsprüfung erwarben. Sie unterrichteten ‚aushilfsweise‘ nur in ihrer eigenen Klasse oder vorübergehend, etwa bei längerer Erkrankung des geistlichen Katecheten.

Schon 1945 konnte man in der Großstadt Wien aber den RU an Pflichtschulen nicht ausschließlich durch Geistliche wahrnehmen. Als erste hauptberuflich tätige Laienreligionslehrerinnen wurden die Damen Dr. med. Eva Firkel, Dr. phil. Berta Kiesler, Angela Laszlo und Rosa Tauchner eingesetzt, die ersten drei auf Grund ihres Zeugnisses des zweijährigen sog. ‚Theologischen Laienjahres‘, die letztere auf Grund ihrer Ausbildung und Tätigkeit als Seelsorgshelferin. (So hießen damals die nicht akademisch ausgebildeten Pastoralassistentinnen.) Dr. Firkel wendet sich nach kurzer Tätigkeit wieder voll medizinischen und publizistischen Tätigkeiten zu, Dr. Kiesler übersiedelte – wenn ich recht informiert bin – in den frühen 50er Jahren nach Deutschland, die beiden anderen Damen waren maßgeblich am Werden des neuen Berufsstandes und der Berufsgemeinschaft beteiligt.

Waren es 1945/46 vier Laien, so unterrichteten 1949/50 in der Großstadt Wien schon mehr als 80 Männer und Frauen hauptberuflich RU. Aus personeller Notlage heraus hatte man sie provisorisch als ‚befähigt‘ erklärt. Es waren zu einem kleinen Teil ausgebildete Volksschullehrer und -lehrerinnen, die noch keinen Posten hatten, z. T. Damen und Herren, die sich als kirchlich stark engagierte Laien für den neuen Berufsstand interessierten. Unter ihnen eine ganze Anzahl junger Leute, die als Idealisten an die Zukunft des neuen Berufes glaubten und das ‚Wagnis‘ eingingen, ihr Leben in den Dienst des RU zu stellen. Und ein Wagnis war es damals in mehr als einer Hinsicht: Der größte Teil der Erzdiözese war von der Sowjetunion besetzt, in den Köpfen mancher noch vom Kulturkampf der Zwischenkriegszeit geprägten Politiker geisterte immer noch der Wunsch, den RU zum Freigegegenstand zu machen oder ganz aus der öffentlichen Schule zu entfernen, es gab für Laien keine Pragmatisierungsmöglichkeit, die berufliche Zukunft war für sie und ihre Familien ungewisser als für ihre Kollegen aus den sog. profanen Fächern ... u. ä. m.

Der Leiter des 1947 errichteten ersten österreichischen Schulamtes, Prälat Josef Hlawati, erkannte, dass die Kirche auch in längerer Zukunft ohne Einsatz hauptamtlicher RL den schulischen RU nicht wahrnehmen könne. Kurze Zeit sah er als ideal die unverheiratete Religionslehrerin, die sich ganz an die Kirche bindet. Hier dachte er noch in Kategorien des ausgehenden 19. Jahrhunderts, wo auch literarische Lehrerinnen oft unverheiratet zu sein hatten, und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, wo Frauen im kirchlichen Dienst (Seelsorgshelferinnen) zölibatär lebten. Sehr bald aber ging er von diesem Wunschbild ab und legte zusammen mit dem damaligen Schulamtsjuristen Dr. Wilhelm Hochbichler durch die Initiativen zum RU-Gesetz 1949 und durch die Vorbereitung zu dessen Novelle 1957 das auch staatsrechtliche Fundament für den neuen kirchlichen Beruf, der in den siebziger Jahren dann auch Laien an

höheren Schulen umfassen sollte. Man fragte damals nicht „Wie passen wir uns am besten den Wünschen von Behörden an?“ Man hatte den Mut, zu fragen: „Wie ändern wir die Bedingungen und die Umstände, damit Religion in der österreichischen Schule einen für Schüler und die Institution Schule sinnvollen Lebensraum findet?“ Diese Maxime erwies sich als für Schule und Kirche gleicher Weise richtig.

Einen Durchbruch – zunächst für hauptamtliche Laien im RU an Pflichtschulen – brachte die Gesamtösterreichische Tagung ‚Der moderne RU‘ 1951 in Wien, an der über 800 RL aus ganz Österreich teilnahmen. Schon vorher war ein weiteres Fundament gelegt worden durch die Einrichtung eines *Methodisch-praktischen Ausbildungskurses*, der zusammen mit den *Theologischen Kursen für Laien* zur Wurzel der Religionspädagogischen Akademien wurde und durch die Einrichtung sog. *Standesgruppen*. Das waren verbindliche, primär der spirituellen Bildung dienende, nach Geschlechtern getrennte Kreise unter der geistlichen Leitung eines Priesters und unter der organisatorischen Leitung eines Gruppenmitglieds, das zunächst vom Schulamt beauftragt, bald aber von den RL gewählt und vom Schulamt bestätigt wurde. Ab etwa 1957 gab es eine eigene Einführungsgruppe für Anfänger und regelmäßige Treffen aller Leiter im Gruppenrat. In anderen Diözesen gewann der neue Beruf erst einige Jahre nach Wien Bedeutung und Gestalt. Man sprach dort auch nicht von Standesgruppen, sondern von Arbeitskreisen, Arbeitsgemeinschaften, Katechetenkreisen u. ä., wobei an diesen mancherorts auch die im RU tätigen Priester teilnahmen.

## **1962: Die Errichtung der BG als diözesane *pia unio* und das DG für Laienkatecheten**

Wie sehr noch zu Beginn der 60er Jahre hauptberuflich als RL tätige Laien als bloßer Ersatz angesehen wurden, zeigt wieder eine kleine Anekdote: Bei den monatlichen Messen in der Deutschordenskirche Wien 1., Singerstraße, predigte ein den Laien durchaus freundlich gesinnter geistlicher Religionsinspektor. Er wollte deren Selbstverständnis stärken, indem er sagte: „Wenn ich keine eigenen Zähne mehr habe, ist eine Zahnprothese etwas sehr Wichtiges und Wertvolles. Wenn die Kirche nicht mehr genügend Priesterkatecheten hat, sind Laienkatecheten etwas sehr Wertvolles und Wichtiges.“

Im gewissen Gegensatz dazu setzte am 8. März 1961 im Hinblick auf die damals in der Erzdiözese tätigen mehr als 200 RL, die wöchentlich 4.098 Stunden in 2.309 Klassen unterrichteten, die Kathpress einen Artikel in einer Beilage zu ihrer Nr. 56 unter den Titel *„Laienreligionslehrer – mehr als eine Notlösung“*.<sup>2</sup> Aus einem Selbstverständnis als bloßer Ersatz und als Notlösung konnte man kein solides Fundament für einen Beruf gewinnen, der seit 1957 immer mehr auf Lebenszeit pragmatisierte Frauen und Männer umfasste. Dies erkannten die Kolleginnen und Kollegen im damaligen ‚Gruppenrat‘ der BG. Sie traten an ihren Weihbischof Weinbacher heran, mit der Bitte, eine solide diözesanrechtliche Grundlage für einen Beruf zu schaffen, der aus dem kirchlichen und schulischen Leben nicht mehr wegzudenken war. Der Weitblick von Kardinal König und Weihbischof Weinbacher ist es zu verdanken, dass 1962 mit einem eigenen DG und den damit in engen Zusammenhang stehenden Statuten der BG ein Fundament für die Weiterentwicklung nicht nur des Berufes sondern auch des Schulgegenstandes RU gelegt wurde.

Wie geradezu revolutionär 1962 dieses Gesetz war, ist jüngeren Kolleginnen und Kollegen heute wahrscheinlich gar nicht bewusst: Es erteilt der Vorstellung von Laienkatecheten als bloßen Ersatz und als Notlösung eine Abfuhr, indem es dekretiert: „Priester und Laienkatecheten sind in ihrer schulischen Tätigkeit gleichwertig.“ DG §3 Die Diözese verpflichtet sich in ihm, für eine familiengerechte Entlohnung und eine Sicherung des Arbeitsplatzes nach den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit zu sorgen (DG §5). Es spricht aus, dass dem Laien im Schuldienst keine Stellung grundsätzlich verschlossen ist, außer sie steht im inneren Widerspruch zum Laienstand (DG §7). Auch das ist heute, wo Laien Schulämter leiten und an allen Schultypen als Inspektoren tätig sind, selbstverständlich. Damals war es revolutionär. Hatte noch bei der Gesamtösterreichischen Katechetentagung 1951 der Arbeitskreis für die höheren – damals ‚Mittelschulen‘ genannten – Lehranstalten nach Mitteilung von Prälat Dr. Franz Denk beschlossen: „*Laien kommen nicht an höhere Schulen*“, so war nun auch die höhere Schule den zahlenmäßig immer mehr werdenden Lientheologen offen.

Das DG umschrieb nicht nur Pflichten der RL – so das Mindestmaß an pfarrlicher Mitarbeit –, sondern auch deren Rechte, wozu etwa in §12 (1) gesagt wurde: „(Der Laienkatechet) kann jede nicht vorübergehende Erweiterung des aufgezählten Pflichtenkreises ablehnen, wenn er sie mit seiner Leistungsfähigkeit, seiner Gesundheit oder seiner Familie unvereinbar erachtet.“ Auch eine solche, heute selbstverständlich klingende Formulierung hatte sehr reale Hintergründe. Noch 1977 (!) sagte mir in einer anderen Diözese eine Religionslehrerin, Mutter von 4 Kindern und Besuchsschullehrerin in der diözesanen Katechetenausbildung, dass ihr Pfarrer ihre Pragmatisierung einsprache, weil sie in der Pfarre keine Jungscharstunden halte. Erwähnenswert ist auch, dass im DG erstmals in Österreich die Entziehung der *Missio canonica* klar, eindeutig und in einer für RL Sicherheit gewährenden Art geregelt wurde.

In einer österreichischen Kirchengeschichte wird dieses Gesetz, dessen Text im Wesentlichen von Dr. Leopold Kendöl formuliert und mit den Kolleginnen und Kollegen des Gruppenrates (Angela Laszlo, Rosa Tauchner, Edith Sukenik, Karoline Neumann, Harald Thür, Konrad Musalek, Edgar J. Korherr) und Weihbischof Weinbacher intensiv beraten wurde, einen gesicherten Platz einnehmen. Viele seiner Grundgedanken bestimmen inzwischen auch die 1998 erlassene ‚Rahmenordnung für RL der österreichischen Diözesen‘ (im Folgenden: RO) und tragen somit Früchte weit über die Diözese Wien und die Laien im RU hinaus!

## **2002 ff: Ausblick auf die nächste Zukunft der BGen**

Ich bin weder Hellseher noch Prophet. Ich kann also nur auf Grund meiner Lebenserfahrung und Lebensgeschichte einige Anregungen und Überlegungen zum Nachdenken anstellen. Wie ein 40-jähriger sich in seinem Aussehen, seinen Plänen und seinen Hoffnungen von jenen in seinem 20. Lebensjahr unterscheidet, so auch eine BG, und das ist gut so. Meiner Erfahrung nach wäre die BG gut beraten, wenn sie sich auch in nächster Zukunft bemüht, einem soliden Eichentisch gleich, auf vier Beinen zu stehen:

(1) Das eine Bein müsste wohl das sein, was Weihbischof DDr. Helmut Krätzl auf einer Katechetentagung einmal ‚*Beheimatung in der Kirche*‘ nannte. Beheimatung in einer Kirche, nicht wie man sie sich erträumt oder wünscht oder gerne hätte, sondern in der konkreten Kirche, die sowohl eine spirituelle, als auch eine sehr konkrete,

menschliche Gemeinschaft ist, mit allen auch, was menschlich ist, in und an dieser unserer Kirche.

(2) Da die Kirche aber eben nicht nur eine menschliche, gesellschaftliche sondern auch eine spirituelle, eine vom Hl. Geist geformte und belebte Größe ist, solle das zweite Standbein der BG das sein, was sowohl das erste Konzept der BG als auch die o.g. Rahmenordnung der österreichischen Diözesen (= RO) mit den Worten ‚spirituell‘ und ‚Spiritualität‘ umschreiben. Ich würde das in der RO genannte ‚Recht auf spirituelle Förderung und Begleitung‘ weiterhin als ureigenste Anliegen der GB sehen. Jeder Religionslehrer ist auch Theologe und so darf ich hier auf alle RL ein Wort anwenden, das der emeritierte Salzburger Neutestamentler W. Beilner einmal von Laientheologen sagte: *„Theologe ist nicht einer, der ein entsprechendes Magister- oder Doktordiplom in seiner Mappe verwahrt. Theologe ist – sicher nicht nur für mich – jemand, der vom Denken an Gott und über Gott in seiner Lebensführung entscheidend geprägt ist. Der also daher ein ‚geistliches Leben‘ führt. Ich kann nicht sagen, wie dieses geistliche Leben im Studium wie im Beruf wirklich aussieht. Es gibt manche, die am gewöhnlichen Leben ihrer Heimatpfarre teilnehmen, andere, die Angebote am Studienort mehr oder weniger nützen. Manche sind in ihrer Berufstätigkeit dann in der Pfarre ihres Tätigkeitsbereiches auch im Gottesdienst integriert, andere ziehen sich bewusst am Wochenende (nach 40 Stunden Arbeitszeit!) in ihre Wohnpfarre, die bewusst weit weg von ihrer Dienstpfarre gewählt wird, zurück und leben dort ihr geistliches Leben als Christ mit.“*<sup>3</sup> Mutatis mutandis gilt solches für alle Bereiche der Spiritualität: Die Freiheit der Kinder Gottes im Sinne von Röm 8, 21; 2 Kor 3, 17; Gal 4,31 muss auch über der Spiritualität der Menschen in kirchlichen Diensten walten.

Gefordert ist heute eine ‚kontextuelle Spiritualität‘, die sich von Jesus Christus leiten lässt. Sie schließt das gesamte Leben in all seinen Dimensionen – Beruf, Familie Freizeit – ein, erfolgt im Kontext zu diesen, umfasst also nicht nur Gebet, sakramentales und liturgisches Leben, nicht nur die Gottesbeziehung, sondern in und mit dieser die Beziehung zu den Nächsten, zur Schöpfung, zum alltäglichen Tun, wie Lumen gentium 34 lehrt.<sup>4</sup> In der Literatur sind Anliegen und Fragen einer Spiritualität der Laien in kirchlichen Diensten noch viel zu wenig wahrgenommen und schon gar nicht zufrieden stellend aufgearbeitet. Wie verwirklicht sich ‚Nachfolge‘ in den unterschiedlichen Lebensgeschichten? Mit Sicherheit bei einer Religionslehrerin, die zugleich Familienmutter ist, auf etwas andere Weise als bei einem als Single lebenden 30-jährigen. Wegweisung lässt sich hier nicht allein aus einem allgemeinen Verständnis von Spiritualität deduzieren. Es bedarf kritisch reflektierter und konkreter, in unterschiedlichen Situationen gelebter Modelle der Nachfolge. Von der Suche und Klärung der mannigfachen spirituellen ‚Ways of Life‘ sollte sich die BG nicht dispensieren, sie nicht allein den sog. ‚geistlichen‘ Ständen oder einzelnen Fachleuten überlassen. Spirituelle Bildung in dieser Situation wird primär Ermutigung und Befähigung zur Suche nach dem eigenen – immer auch kritisch reflektierten – Weg sein.

(3) Die RO sieht als Recht eines RL, einer RLn u. a. das Recht auf *berufsbezogene, fachliche Weiterbildung* nach Maßgabe der diözesanen Regelungen‘ (Punkt 5.2) vor. Ich würde als Aufgabe und drittes Standbein der BG nicht primär ein Mitwirken an der Weiterbildung, wohl aber ein berufsbezogenes, fachliches und beständiges Mitdenken und Mitwirken an allem, was den Beruf bedingt, ansehen. Allen Lehrplänen

der vergangenen 40 Jahre hätte es gut getan, wenn die Kolleginnen und Kollegen in der BG sich intensiver damit befasst hätten. Zu einem solchen Mitwirken zählt, dass nicht nur der einzelne Religionslehrer, die einzelne Religionslehrerin, sondern die BG als ganze immer wieder neu beiträgt zur *Besinnung auf das ‚Ureigene‘ des RU*, zur immer neuen und vertieften Besinnung auf das, was unser RU kann und soll, auf das, was unser Ureigentlichstes ist, was nur wir und sonst kein Unterrichtsgegenstand den jungen Menschen bieten können. RU lebt weder von einer Psychologie noch von einer Entfaltung allgemein religiöser Kräfte allein. Wer die Literatur der letzten zwei Jahrzehnte nur einigermaßen studiert und verstanden hat, kann nicht übersehen, dass heute die *Gottesfrage* im Zentrum solcher Überlegungen stehen müsste. Die Frage nach Gott wach halten und die Beziehung zu Gott anbahnen bleibt in unserer Situation wohl nach wie vor die wichtigste Aufgabe auch oder gerade des RU, seiner Lehrer und damit auch der BG.

Wie zentral und wichtig diese Frage ist, wie viel Ungelöstes hier vor uns liegt, geht etwa schon aus der österreichischen Jugend-Wertestudie 1991<sup>5</sup> hervor. Sie zeigt, dass die Gottesvorstellungen – demnach wahrscheinlich auch die Gottesbeziehungen – der jungen Menschen oft geradezu ‚chemisch rein‘ von christlichen Zügen sind. Fehlt aber ein christliches Gottesbild, dann sind alle anderen Inhalte und Aufgaben des RU ohne tragfähiges Fundament. Nach der berühmten Würzburger Synode gelingt Leben dann, wenn Menschen auf den Zuspruch und Anspruch Gottes eingehen. Durch seinen Beitrag zur Gottesbeziehung trägt der RU auch maßgeblich bei zu Lebensmeisterung und zu Lebensfreude. Das schließt ein, dass wir unsere Kinder und Jugendlichen nicht nur mit dem konfrontieren, was ihnen gerade Spaß macht, nicht nur mit ihrem augenblicklichen Bedürfnissen, sondern auch mit ihrem Bedarf, mit dem was sie brauchen. Durch werden RL nach P. M. Zulehner *Zukunftshebammen*. Dies erfordert wohl – um es mit Worten von Diözesanbischof Dr. Stecher auszudrücken – Ringen um „*einen sechsten Sinn für das Wesentliche, das Gemeinsame und das Positive*“.<sup>6</sup> Einen solchen Sinn wünsche ich jedem RL, jeder RLn und auch der BG als Mitverantwortliche für die Zukunft von Schule und Jugend.

(4) Schließlich – last but not least – soll und muss es wohl die Aufgabe der BG sein und bleiben, die Kolleginnen und Kollegen als Berufsstand zu vertreten. Dieses Anliegen – es ist das vierte Standbein – kann manchmal stark in den Vordergrund treten, sollte aber nie die einzige Aufgabe sein. Gut beraten wären die jeweiligen Standesvertreter und -vertreterinnen, wenn sie dabei jenen Stil der seinerzeitigen *Standesvertretung* vor 40 Jahren nicht ganz aus dem Auge verlören, der allein zu dem damals einzigen und wohl auch modernsten DG und zu der Solidierung des neuen Berufes geführt hat. Man hat damals – von beiden Seiten, der vorgesetzten, kirchenamtlichen wie auch unserer BG – nicht vergessen, dass Standesvertretung im innerkirchlichen Bereich nicht den Charakter gewerkschaftlicher Lohnverhandlungen sondern den eines geschwisterlichen Gesprächs und Ringens hat. Kardinal König, Weihbischof Weinbacher und die Kolleginnen im Gruppenrat, v. a. Dr. Kendöl der hier wohl an erster Stelle als Hauptverhandler zu nennen ist, und nicht zuletzt die sich regelmäßig in den Gruppen treffenden, mitdenkenden und mit überlegenden Kolleginnen und Kollegen haben damals durch den Geist der Geschwisterlichkeit und einen von diesem Geist getragenen Stil das Werk erreicht, das heute seinen 40. Geburtstag feiern kann, ein Geburtstag, zu dem man nicht nur der BG sondern auch der Erzdiözese gratulieren kann.

40 ist in der Bibel eine Zahl, die immer mit Heilsereignissen verbunden ist. Ich brauche Sie hier nicht an die Wüstenwanderung, den Propheten Elija, das 40-tägige Fasten des Herrn, die 40 österlichen Tage zwischen Auferstehung und Himmelfahrt erinnern. Am Ende der 40 steht in der Bibel – wie sie wissen – immer ein heilsgeschichtlich bedeutsames Ereignis. Möge auch für die BG das 40. Jahr zu einem für sie, die Kollegenschaft und die Diözese heilsames werden!

- 
- 1 Im Prälatensaal des Stiftes nahmen damals rund 300 RL teil. Unterrichtsminister Dr. Drimmel wurde vertreten durch Sektionschef Dr. Wohlgemut; ferner waren anwesend der Präsident des NÖ Landesschulrates, RRT. Scheiber, Vertreter des Wiener Stadtschulrates und Prälat Karl Rudolf, der Leiter des Österreichischen Seelsorgeinstitutes. Das Dekret verlas Kardinal König persönlich. RL Harald Thür hielt ein Referat über das Werden des neuen Berufes. (Lt. Kathpress vom 3. Oktober 1962, Nr. 229/S. 2 f., b/mu )
  - 2 Die Diskussion um den neuen kirchlichen Berufsstand wurde zwischen 1956 und 1961 innerkirchlich immer wieder geführt. 1956 hatte Stadtpfarrer Bruno Regner, Wörgl, sich im Österreichischen Klerusblatt vom 21. Juli 1956 sehr positiv für Laien im RU ausgesprochen. 1958 polemisierte in ‚Die Furche‘ vom 22. Februar der steirische Chorherr Pius Fank „Die Erteilung des RU ...den Laienkatecheten zu überlassen, ist immer als ein nur im Priestermangel begründeter und gerechtfertigter Notbehelf gewesen.“ Der damals in Graz wirkende Kirchenrechtler Hans Heimerl hingegen schrieb in derselben Zeitschrift vom 22. März 1958, „dass heute die Aufgaben der Kirche viel zu groß sind, als dass man sich in nichtige Streitereien einlassen dürfte, über die Beziehungen und ‚Vorränge‘ zwischen Priestern und Laien. Es geht vielmehr darum, dass beide, Priester und Laien, als Katecheten für das Reich Gottes wirken, so gut sie nur können. Beide sind dazu berufen, beide haben ihren Platz und ihre besondere Funktion in der Kirche.“ Seitens der Wiener RL nahm in derselben Nummer Frau Angela Laszlo für die LK Stellung.
  - 3 Wolfgang BEILNER, Dreißig Jahre neben Laientheologen, in: CPB 96 (1985) 4, 302.
  - 4 Vgl. dazu ausführlicher: E. J. Korherr: Der lange Weg zu einer kontextuellen Spiritualität der Laienreligionslehrer in Österreich, in: G. Miller – G. Reider (Hg.): Vom Geist des Lehrens. Aspekte erzieherischer Spiritualität, Brixen 1998, 179–196.
  - 5 Österreichisches Institut für Jugendkunde: Die österreichische Jugend-Wertestudie, Wien 1991; zu den Konsequenzen für den Religionsunterricht vgl. E. J. Korherr: Die Jugend-Wertestudie, in CPB 105 (1992) 2, 99–101; 3, 123–127.
  - 6 Bericht über den Vortrag von Bischof Stecher „Die Spannung gehört zum Leben. Kirche zwischen Traditionalisten und Progressisten“, in: Kirche präsent N.42, 20. 10. 1988, S. 3.